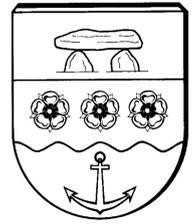


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 15.07.2022

Nr. 29

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			282	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2022	286
270	Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland	274	283	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2022	287
271	Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi- Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland	277	284	II. Haushaltssatzung, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2022	287
272	Richtlinie für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb	277	285	Bekanntmachung; Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland; Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).	288
273	6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Emsland zugelassenen Taxen vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch die 5. Verordnung vom 01.04.2019 zur Änderung der Verordnung.	279	286	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2022	289
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			287	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede; Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“	290
274	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2022	280	288	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede; 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen – Landwirtschaftliche Hofstelle Ossevorth“	290
275	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 6, 3. Änderung „Wohnpark Bawinkel Nord-West“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB	280	289	Haushaltssatzung und der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022	291
276	Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet – L 57 / Ackerstraße - Erweiterung“ der Gemeinde Beesten	281	290	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 98 „Nördlich Schlosspark, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	291
277	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2022	282	291	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben; Samtgemeinde Spelle	292
278	Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr; Gemeinde Geeste	282	292	Satzung der Gemeinde Twist über die Veränderungsperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 14. Änderung	294
279	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-28 „Erweiterung des Sondergebietes Boschstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen	283			
280	Hauptsatzung der Stadt Haselünne	283			
281	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2022	285			

293 Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum
für das Haushaltsjahr 2022 295

294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde
Werlte für das Haushaltsjahr 2022 296

C. Sonstige Bekanntmachungen

295 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
– Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte
Flurbereinigung Geeste; Landkreis Emsland;
Verf. Nr. 2801; Öffentliche Bekanntmachung;
Einleitungsbeschluss; Flurbereinigung Geeste 297

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

270 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland

Präambel

Durch Kreistagsbeschluss mit Wirkung vom 01.08.1996 wurde der Emsländischen Eisenbahn die Organisation der Schülerbeförderung übertragen. Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 4 NSchG sowie für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn dieser nach Maßgabe nachfolgender Regelungen

- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches (Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen und Grundschulen) mehr als 2,2 km,
- b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 des Sekundarbereiches I mehr als 3,0 km,
- c) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 bis 10 des Sekundarbereiches I, mehr als 3,85 km und
- d) für Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Schulen gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 und 4 NSchG mehr als 5,5 km

beträgt.

Der Beförderungsanspruch aus d) besteht entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die die erste Klasse von Berufsfachschulen mit einem Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen.

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für:

- a) Gast Schülerinnen und Schüler bzw. Austausch Schülerinnen und Schüler, soweit sie am stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen und keine Beförderungskosten von vorrangigen Stellen übernommen werden,
- b) Schülerinnen und Schüler, bei denen sich aufgrund einer Maßnahme des Jugendamtes i. S. d. § 33 SGB VIII der Wohnsitz durch die Verlagerung des gewöhnlichen Lebensmittelpunktes verändert. In einem solchen Fall kann kurzfristig eine Beförderung zur bisherigen Schule eingerichtet werden, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 NSchG bedarf und
- c) schulpflichtige Jugendliche, die im Rahmen des § 69 Abs. 4 NSchG einen landesfinanzierten Platz in einer Jugendwerkstatt besuchen.

- (2) Zur nächsten Haltestelle ist ein Fußweg bis maximal 2,0 km zumutbar. Wird diese Entfernung überschritten, besteht auch für diesen Weg ein Anspruch gem. Abs. 1.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Emsland, kann die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, und zwar höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerzeitkarte des ÖPNV, die zu Beginn des Schuljahres für den Weg zu einer Schule im Landkreis Emsland ausgestellt wird, beschränkt werden; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht fähig sind, den Schulweg in angemessener Zeit zu Fuß zurückzulegen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von einer Mindestentfernung. Dabei wird das zu benutzende Verkehrsmittel vom Landkreis Emsland bestimmt. Ein solcher Anspruch ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend zu machen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden. Eine Kostenübernahme ist erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung möglich.
- (5) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem RdErl. d. MK „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ (idF RdErl. d. MK vom 17.09.2018 – 24-81403 – VORIS 22410) durchgeführt werden. Nähere Informationen sind der Richtlinie für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb des Landkreises Emsland v. 04.07.2022 zu entnehmen.
- (6) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule gem. § 23 NSchG vorgesehenen Angebote. Nach der Beendigung sämtlicher Ganztagsangebote der besuchten Ganztagschule besteht ein Anspruch auf Beförderung. Zwischen dem curricularen Schulschluss und der Beendigung der gesamten Ganztagsangebote besteht kein Anspruch auf eine zwischenzeitliche Beförderung. Hiervon abweichende Einzelfallentscheidungen bleiben dem Landkreis Emsland vorbehalten.
- (7) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule / zum Wohnhaus der Schülerin bzw. des Schülers zu den gewöhnlichen Schulanfangs- / Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Fahrtkosten zum Schwimm-/Sportunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schulanlage sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom Schulträger zu tragen. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als der Schulweg zur ersten Stunde von der Wohnung zu der von der üblichen Schulanlage weiter entfernt liegenden Sport- bzw. Unterrichtsstätte führt. Das Gleiche gilt für den Rückweg nach der letzten Unterrichtsstunde.

Der RdErl. d. MK „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ (idF vom 17.09.2018 – 24-81403 – VORIS 22410 -) regelt unter 2. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung“ folgendes:

„Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung werden an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als Schulveranstaltung durchgeführt.“ Zu den sonstigen Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind folglich auch jene zu werten, die an auswärtigen Lernorten im Rahmen der Berufsorientierung stattfinden. Die Übernahme anfallender Sachkosten für Beförderungen obliegt grundsätzlich dem Schulträger.

§ 2 Schulweg

Für die Berechnung der Länge des Schulweges ist grundsätzlich der tatsächlich zurückzulegende Schulweg zugrunde zu legen.

Maßgeblich ist dabei der kürzeste Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes.

Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Schulweges.

§ 3 Ausnahmefälle

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Altersklassen / Schuljahrgänge besonders gefährlich ist. Die besondere Gefährlichkeit beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen und Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.
- (2) Soweit ein Ausnahmefall gem. Abs. 1 nicht offensichtlich vorliegt, wird die Angelegenheit einem Gutachterausschuss vorgelegt, dessen Votum bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Der Gutachterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter/-in der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim
2. jeweilige/-r Vertreter/-in des Straßenbauasträgers
3. Vertreter/-in des Kreiselternrates
4. sonstiger in Straßenverkehrsbelangen kundiger Sachverständiger (Vorsitz)
5. jeweilige/-r Vertreter/-in der Straßenverkehrsbehörde
6. Vertreter/-in des Landkreises Emsland als Träger der Schülerbeförderung

Die Berufung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses erfolgt durch den Kreistag. Die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch die entsendenden Institutionen bestimmt.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wenn der Vorsitzende nicht am Gutachterausschuss teilnehmen kann, übernimmt der Vertreter / die Vertreterin der Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim den Vorsitz.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit an Umsteigestellen soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Als Wartezeiten am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn sind den Schülerinnen und Schülern bis zu 20 Minuten zumutbar.
- (3) Nach Unterrichtsende ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich eine Wartezeit von 30 Minuten zumutbar.
- (4) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr sind 60 Minuten Wartezeit zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann.
- (5) Im Ganztagsbetrieb sind bei einem Unterrichtsende vor 15.30 Uhr 60 Minuten Wartezeit zumutbar. Bei einem Unterrichtsende nach 15.30 Uhr beträgt die zumutbare Wartezeit 30 Minuten.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die hierdurch entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der obigen Vorschriften.

§ 5 Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Sofern kein öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) genutzt werden kann, hat die Schülerin bzw. der Schüler das vom Landkreis Emsland bestimmte Transportmittel zu benutzen.

Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des ÖPNV durchgeführt. Der Landkreis Emsland behält sich vor, eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf ein besonderes Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

Sollte die Beförderung in dem vom Landkreis Emsland bestimmten Beförderungsmittel aus individuellen Gründen nicht möglich sein, ist eine anderweitige Beförderung mit dem Landkreis Emsland zwingend im Vorfeld abzustimmen.

- (2) Ein privates Fahrzeug kann nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Emsland zur Schülerbeförderung gegen Erstattung der Aufwendungen gemäß § 6 b) eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel nach Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.

Ein Erstattungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn der Einsatz des privaten Fahrzeugs vor Beginn der Fahrten zugelassen wurde. Die Entscheidung trifft der Landkreis Emsland.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als solche notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel die jeweils günstigsten Tarife,

- b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,84 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule (d. h. 0,21 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer). Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,12 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule (d. h. 0,03 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer).

- (2) Sollten die Fahrten nicht ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden oder nicht aus jeweils zwei Hin- und Rückfahrten bestehen, können anteilige Kürzungen oder gänzliche Versagungen der Erstattung erfolgen; z. B. werden bei nur einer Hin- und Rückfahrt nur 50 % der Beträge erstattet.

§ 7 Anträge und Fristen

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr unter Vorlage sämtlicher Fahrtenbelege geltend gemacht werden. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Emsland oder bei der Emsländischen Eisenbahn. Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.

§ 8 Richtlinien zur Satzung

- (1) Es wird auf die Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi-Tickets (genannt Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland v. 04.07.2022 hingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb besteht entsprechend der Richtlinie für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb gem. Kreistagsbeschluss vom 18.06.2018, zuletzt geändert mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 04.07.2022.

§ 9 Ermächtigungsnorm

Die Landrätin / der Landrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses, die Richtlinien zu dieser Satzung anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland vom 18.06.2018 außer Kraft.

Meppen, 04.07.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

271 Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi-Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

Präambel

Der Landkreis Emsland ist gem. § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Die hiermit einhergehenden Pflichtaufgaben erfüllt der Landkreis Emsland gem. der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland in der jeweils gültigen Fassung. Durch Kreistagsbeschluss mit Wirkung vom 01.08.1996 wurde der Emsländischen Eisenbahn die Organisation der Schülerbeförderung übertragen.

Unabhängig hiervon möchte der Landkreis Emsland mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 04.07.2022 mit Wirkung zum 01.08.2022 durch freiwillige Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi-Tickets (fortan genannt: Emsland Jugendticket) ohne Zahlung eines Eigenbeitrages durch die Erziehungsberechtigten die Chancengleichheit im Bildungsbereich und den vorhandenen ÖPNV stärken. Gleichzeitig erfolgt ein effizienter Beitrag zur Vermeidung von CO₂-Emissionen.

§ 1

Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind sämtliche Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in Form von Vollzeitunterricht eine der folgenden Schulformen i.S.d. § 5 des Nds. Schulgesetz besuchen, soweit kein Beförderungsanspruch bzw. Anspruch auf Kostenübernahme nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland in der jeweils gültigen Fassung besteht:

- der Grundschule,
- der Haupt-/ Realschule,
- der Oberschule,
- des Gymnasiums,
- der Gesamtschule,
- der Förderschule,
- der Berufseinstiegsschule,
- der Berufsfachschule,
- der Fachoberschule,
- des Beruflichen Gymnasiums.

Zusätzlich sind die Schülerinnen und Schüler der Tagesbildungsstätten anspruchsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Von der Richtlinie ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der folgenden Schulformen:

- des Abendgymnasiums,
- des Kollegs,
- der Berufsschule,
- der Berufsoberschule,
- der Fachschule.

Diese Schülerinnen und Schüler können das Emsland Jugendticket zum jeweils gültigen Tarif käuflich unter Zahlung eines Eigenbeitrages erwerben.

Zudem sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen ausgeschlossen.

(3) Die Ausgabe des kostenfreien Emsland Jugendtickets nach Abs. 1 stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises Emsland dar. Es besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Ausgabe des Schüler- und Azubi-Tickets entsteht kein Anspruch auf Einrichtung einer Beförderung durch den Landkreis Emsland. Das regionale Schüler- und Azubi-Ticket kann durch den anspruchsberechtigten Schülerkreis nach Abs. 1 im vorhandenen ÖPNV in der Freizeit sowie ggfls. auf dem Schulweg genutzt werden.

(4) Empfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schülerinnen und Schüler, die Ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Emsland haben.

(5) Das Emsland Jugendticket gilt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Mindeststandards sind gesetzlich definiert in Anlage 3 zu § 7e des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes.

§ 2

Antragsverfahren

Bei Besuch einer der in § 1 Abs. 1 der Richtlinie genannten Schulformen kann ein Antrag auf Ausgabe eines Emsland Jugendtickets ohne Zahlung eines Eigenbeitrages nach dieser Richtlinie bei der Emsländischen Eisenbahn gestellt werden, soweit durch Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland nicht bereits ein gesetzlicher Anspruch besteht.

§ 3

Einzelfallentscheidung

Der Landkreis Emsland behält sich vor, im Rahmen der freiwilligen Leistung situationsabhängige Einzelfallentscheidungen zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland gem. Kreistagsbeschluss vom 30.06.2008, zuletzt geändert mit Kreistagsbeschluss vom 18.06.2018, außer Kraft.

Meppen, 04.07.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

272 Richtlinie für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 18.06.2018, zuletzt geändert mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 04.07.2022, besteht nach Maßgabe folgender Richtlinie ein Anspruch auf Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb:

§ 1

Gesetzlicher Anspruch

Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nm. 1 – 4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, sofern dieser bestimmte Mindestentfernungen nach § 1 der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland überschreitet.

Der Anspruch besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Praktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden.

Der RdErl. d. MK „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ (idF vom 17.09.2018 – 24-81403 – VORIS 22410 -) regelt unter „2.2 Schülerbetriebspraktikum“ folgendes:

„Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum mindestens 10 Unterrichtstage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden. Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes obliegt der Schule. Den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die Organisation der Schülerbeförderung sowie eines umfassenden Versicherungsschutzes obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie tragen die entstehenden Kosten.“

Das erstattungsfähige Schülerbetriebspraktikum im Sinne dieser Richtlinie umfasst längstens 15 Schultage.

Des Weiteren wird auf die Regelungen des § 114 NSchG und die der Satzung verwiesen.

Beförderungskosten zu den Berufsbildenden Schulen im Rahmen der Berufsorientierung durch die allgemein bildenden Schulen sind von den Regelungen dieser Richtlinie nicht umfasst.

§ 2 Notwendigkeit und Zumutbarkeit

Die Erstattung von Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb kann nur dann als notwendig angesehen werden, wenn der Weg von der Wohnung zur Praktikumsstelle die jeweilige in § 1 der Satzung genannte Mindestentfernung überschreitet.

Ein Praktikumsbetrieb ist im öffentlichen Personennahverkehr zumutbar erreichbar, sofern folgende Fahrt-, Warte- sowie Umsteigezeiten nicht überschritten werden:

Fahrtzeiten

- Sekundarbereich I: 60 Minuten je Richtung
- Berufsbildende Schulen: 90 Minuten je Richtung

Wartezeiten

- vor Praktikumsbeginn: bis zu 30 Minuten
- nach Praktikumsende: bis zu 60 Minuten

Die nächste Haltestelle darf für eine zumutbare Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr nicht weiter als 2,0 km von der Wohnung entfernt sein.

Praktika, bei denen Schülerinnen und Schüler zeitlich und räumlich weiter entfernte Strecken bis zur Praktikumsstelle zurücklegen müssen oder zu denen keine adäquate Verbindung im ÖPNV genutzt werden kann, sind nicht zumutbar erreichbar. Grundsätzlich sind die hierbei entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Freiwillige Kostenübernahme durch den Landkreis Emsland

Zur Wahrung der Chancengleichheit im Bildungsbereich sowie Stärkung der Vielfalt der im Rahmen des Unterrichts angebotenen Schülerpraktika in Betrieben, übernimmt der Landkreis Emsland auch bei Besuch nicht zumutbar erreichbarer Praktikumsbetriebe nach Maßgabe der Abschnitte 4 bis 6 die Beförderungskosten. So soll eine bessere Einschätzung der eigenen Fertigkeiten und Fähigkeiten ermöglicht und die Berufswahl unterstützt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht fähig sind den Schulweg zu Fuß oder im öffentlichen Personennahverkehr zurückzulegen, besteht der Anspruch auf Kostenübernahme über den in den Abschnitten 5 und 6 festgelegten Rahmen hinaus. Dabei wird das zu benutzende Verkehrsmittel vom Landkreis Emsland bestimmt. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.

§ 4 Fahrten zum Betrieb

Besteht die Möglichkeit, zu den entsprechenden Arbeitszeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (Bahn und Bus) den Praktikumsbetrieb zu erreichen, so ist hiervon Gebrauch zu machen.

Ist die Schülerin / der Schüler bereits im Besitz einer Schülersammelzeitkarte, so ist diese, soweit möglich, zu nutzen.

Sollte die Fahrstrecke zur Praktikumsstelle von der Fahrstrecke zur Schule abweichen, erteilt die Emsländische Eisenbahn GmbH, Bahnhofstraße 41, 49716 Meppen entsprechende Auskünfte zu bestehenden Verbindungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Sollte trotz einer vorhandenen zumutbaren Verbindung im ÖPNV ein privates Kraftfahrzeug o. ä. genutzt werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten mit dem Privat-PKW o. ä.

Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung eines/einer privaten Personenkraftwagens/Mofa/Rollers eröffnet sich erst, wenn die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs nicht zumutbar bzw. nicht möglich ist, etwa weil dies mit den gängigen Arbeitszeiten des Praktikums nicht vereinbar oder unzumutbaren zeitlichen oder räumlichen Folgen verbunden wäre.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Weg zum Praktikumsbetrieb gelten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife,
- b) bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,84 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule;

Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,12 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule.

Anteilige Kürzungen bis zur gänzlichen Versagung der Erstattung können erfolgen, sofern die Fahrten nicht ausschließlich zum Zwecke der Beförderung der Schülerin / des Schülers zum Praktikumsbetrieb erfolgen und nicht aus jeweils zwei Hin- und Rückfahrten bestehen; z. B. werden bei nur einer Hin- und Rückfahrt nur 50 % der Beträge erstattet.

§ 6 Begrenzung des Erstattungsanspruches

Die maximale Höhe der Erstattung beschränkt sich in allen Fällen auf 40 -, € pro Praktikumswoche.

Sofern die Aufwendungen für die Beförderung zum Praktikumsbetrieb anderweitig übernommen werden, kann keine Erstattung durch den Landkreis Emsland erfolgen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt auf dem Antragsformular durch Antragsteller/-in, Praktikumsbetrieb und Schule.

§ 7 Verfahren

Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb ist bis spätestens zum 31.12. nach Ablauf des Schuljahres zu stellen. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Emsland oder bei der Emsländischen Eisenbahn.

Das vom Landkreis Emsland bereitgestellte Antragsformular ist zwingend zu verwenden.

Ein Muster des Antrages ist der Internetpräsenz des Landkreises Emsland zu entnehmen.
<https://www.emsland.de/leben-freizeit/bildung/bildung-emslan/schuelerbefoerderung.html>

Alle Angaben sind zwingend vom Praktikumsbetrieb und von der Schule zu bestätigen.

Unvollständig vorbereitete Erstattungsanträge werden zurückgegeben.

Die Kosten werden nur anerkannt, wenn sie anhand von Fahrkarten oder vom Betrieb bestätigten Fahrtenbelegen nachgewiesen werden. Fahrkarten sind im Original als Nachweis beizufügen.

§ 8 Einzelfallentscheidung

Der Landkreis Emsland behält sich vor, im Rahmen der freiwilligen Leistungen, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, situationsabhängige Einzelfallentscheidungen zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2018 außer Kraft.

Meppen, 04.07.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

273 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Emsland zugelassenen Taxen vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch die 5. Verordnung vom 01.04.2019 zur Änderung der Verordnung.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92), hat der Kreistag des Landkreises Emsland am 04.07.2022 die nachstehende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Fahrpreise, Zuschläge, Wartegeld) wird in den Absätzen 2, 4 und 6 wie folgt geändert:

- (2) Der Grundpreis beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr | 6,00 Euro |
| b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen | 6,60 Euro |

In dem Grundpreis ist die Fahrleistung für die ersten 37,04m oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden (werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr) bzw. für die ersten 40,00m oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden (werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) enthalten.

- (4) Das Entgelt für die ersten 37,04m bzw. 40,00m ist im Grundpreis enthalten (Absatz 2). Das Entgelt für jede darüber hinaus besetzt gefahrene Wegstrecke beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr je 37,04m gefahrene Wegstrecke (das entspricht 2,70 Euro je Kilometer) | 0,10 Euro |
| b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je 34,48m gefahrene Wegstrecke (das entspricht 2,90 Euro je Kilometer) | 0,10 Euro |

- (6) Für die Wartezeit wird je angefangene 9,00 Sekunden berechnet (Wartegeld). Das entspricht 40,00 Euro je Stunde.

Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers.

Artikel II

Die Änderungsverordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Meppen, 04.07.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

274 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in der Sitzung am 21.06.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.645.100	-	-	2.645.100
ordentliche Aufwendungen	2.715.000	-	-	2.715.000
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.545.300	-	-	2.545.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.456.700	-	-	2.456.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	955.000	-	-	955.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.126.500	-	-	3.126.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	-	-	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	-	-	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.500.300	-	-	3.500.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.583.200	-	-	5.583.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Dieser Paragraph bleibt unverändert.

Bawinkel, 21. Juni 2022

GEMEINDE BAWINKEL

Langels
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen am 22.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.07.2022 bis 26.07.2022 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Bawinkel, 29.06.2022

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

275 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 6, 3. Änderung „Wohnpark Bawinkel Nord-West“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 6, 3. Änderung „Wohnpark Bawinkel Nord-West“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6, 3. Änderung „Wohnpark Bawinkel Nord-West“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnaabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6, 3. Änderung „Wohnpark Bawinkel Nord-West“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6, 3. Änderung „Wohnpark Bawinkel Nord-West“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

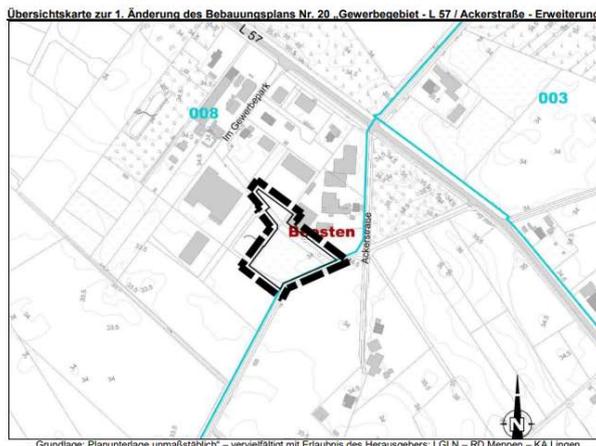
Bawinkel, 11.07.2022

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

276 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet – L 57 / Ackerstraße - Erweiterung“ der Gemeinde Beesten

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet - L 57 / Ackerstraße - Erweiterung“ mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung inkl. Umweltbericht und die darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 13.10.2021; Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 10.12.2021) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Beesten, Flur 8, Flurstücke 12/98, 12/99 (tlw.), 12/154 (tlw.), 12/159 (tlw.) und 12/173 (tlw.) zur Gesamtgröße von rd. 0,68 ha. Er liegt östlich der Straße „Im Gewerbepark“ bzw. nordwestlich der Ackerstraße und Stroothookstraße und ist in der nachstehenden Übersichtskarte stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet - L 57 / Ackerstraße - Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet - L 57 / Ackerstraße - Erweiterung“ mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet - L 57 / Ackerstraße - Erweiterung“ mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind ergänzend auch im Internet unter www.freeren.de Veröffentlichungen Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 12.07.2022

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

277 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.550.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.873.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	800 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.238.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.449.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	601.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.580.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.800.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	330.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.639.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.360.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 470.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 32,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	200.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	75.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	30.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	50.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	10.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 03.03.2022

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die nach den § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 06.07.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/15 erteilt worden.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2022 bis 26.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 11.07.2022

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

278 Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr; Gemeinde Geeste

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die Straßen

- Löwenzahnweg (Flurstück 150, Flur 29, Gemarkung Geeste)
- Hasenpatt (Flurstück 3/60, Flur 4, Gemarkung Varloh)
- Neues Feld (Flurstück 132/17, Flur 49, Gemarkung Groß Hesepe)
- Heidkämpe (Flurstück 132/2, Flur 49, Gemarkung Groß Hesepe)
- Pappelweg (Flurstück 118/22 tlw., Flur 3, Gemarkung Bramhar)

in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 07.07.2022 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden (§ 55a VwGO).

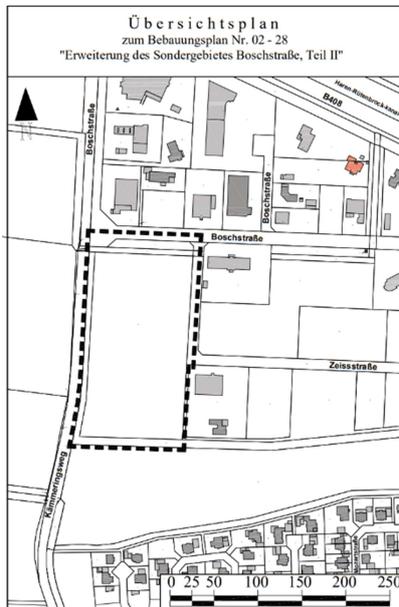
Geeste, 11.07.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

279 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-28 „Erweiterung des Sondergebietes Boschstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 29.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 02-28 „Erweiterung des Sondergebietes Boschstraße, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2020

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan Bauvorschrift nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 07.07.2022

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

280 Hauptsatzung der Stadt Haselünne

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Haselünne“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Haselünne zeigt ein Schild mit zwei roten waagerechten Balken auf goldenem Grund, der auf eine am Rande verschnörkelte Schildplatte aufgelegt ist, die von der Figur des H. Paulus gehalten wird, dessen Rechte ein nach oben weisendes Schwert umfasst.
- (2) Die Farben der Stadt Haselünne sind „Blau-weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SIGILLUM CIVITATIS HASELUNENSIS“, die rechts oben im Kreis beginnt.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 € übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Andrup, Bückelte, Dörngen, Eltern, Flechum, Hamm, Huden, Hülsen, Klosterholte, Lage, Lahre, Lehrte, Lohe, Lotten und Westerloh bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

Für die Ortschaft Hamm bestimmt der Rat die Ortsvorsteher aufgrund eines in einer Bürgerversammlung der Ortschaft Hamm gemachten Vorschlages.

- (2) Die Ortsvorsteher erfüllen u.a. die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
 - Meldung der Gefahren an die Stadt und die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (bei Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters),
 - Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken in der Ortschaft (z.B. Schulanlagen, Sportanlagen, Abwasseranlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
 - Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - Mithilfe bei der Durchführung statistischer Zählungen,
 - Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Veranlassung der Stadtverwaltung,
 - Beratung der Stadtverwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft.
- (3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig anzuhören. Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, haben die Ortsvorsteher das Recht, im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss angehört zu werden.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben dem Bürgermeister wird der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Stadtrat“.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Haselünne zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de und „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Mepener Tagespost“ hingewiesen.
- (3) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung auch im Volltext in der Tageszeitung „Mepener Tagespost“.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Ausgangskasten beim Rathaus veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11
Film- und Tonaufnahmen in
öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Haselünne, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Haselünne vom 10.05.2012 außer Kraft.

Haselünne, 30.06.2022

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

281 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 06.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | | |
|-----|---|-------------|--|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.709.200 € | |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.307.500 € | |

- | | | | |
|-----|--|--|-----------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | | 243.600 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | | 13.700 € |

- | | | | |
|-----|---|-------------|--|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.439.500 € | |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.473.100 € | |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.036.400 € | |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.644.000 € | |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.540.000 € | |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 21.800 € | |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | | |
|---|---------------------------------------|--|--------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | | 8.016.100 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | | 10.138.900 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.540.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|-----------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. | |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. | |
| 2. | Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 06.04.2022

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.06.2022 – 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2022 bis 27.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Heede, 01.07.2022

GEMEINDE HEEDE
Der Samtgemeindebürgermeister

282 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 5.276.600,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.675.700,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 100.000,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.005.400,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.115.300,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.267.100,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.892.900,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 450.000,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 163.900,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-------------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 7.722.500,00 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 8.172.100,00 Euro |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 810.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 834.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.980.790,00 € festgesetzt. Der Hebesatz für die Ermittlung der Samtgemeindeumlage beträgt 26 v.H. der Steuerkraftzahlen für Umlagen. Auf die Mitgliedsgemeinden entfallen:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| Mitgliedsgemeinde Dohren | 244.691,00 € |
| Mitgliedsgemeinde Herzlake | 1.667.338,00 € |
| Mitgliedsgemeinde Lähden | 1.068.761,00 € |

§ 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 10.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 31.03.2022

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Schümers
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.06.2022 erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich zum 26.07.2022 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer Nr. DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 28.06.2022

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

283 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.297.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.123.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	29.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.211.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.915.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.041.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.127.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	812.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.065.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.065.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 812.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 217.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 995.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 16.03.2022

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs.4 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2022 bis 27.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 05.07.2022

SAMTGEMEINDE KLUSE
Der Samtgemeindebürgermeister

284 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.610.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.687.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	75.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.512.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.484.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	871.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.187.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	287.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.671.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.671.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 287.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 252.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzielle Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Langen, 29.03.2022

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen am 29.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.07.2022 bis 26.07.2022 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Langen, 30.06.2022

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

285 Bekanntmachung; Verordnung zur Ausweitung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland; Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt, zur Sicherung des FFH-Gebietes 013 das NSG „Sandtrockenrasen am Biener Busch“ im Bereich der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und als Naturschutzgebiet

„Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“

auszuweisen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten wird gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 25.07.2022 bis zum 26.08.2022 während der Dienststunden öffentlich in folgenden Behörden ausgelegt:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems)

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie in der Ortsverwaltung Holthausen, Biener Straße 65, 49808 Lingen (Ems).

Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen und Bedenken zu der geplanten Verordnung beim Landkreis Emsland, der Gemeinde Geeste und der Stadt Lingen (Ems) vorbringen. Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten kann außerdem auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) eingesehen werden:

<https://www.lingen.de/bekanntmachungen>

Lingen (Ems), 07.07.2022

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister

286 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.011.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.011.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	57.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	969.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	932.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.309.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.334.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.279.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.281.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 30.03.2022

GEMEINDE NEULEHE

Hanna Thomann
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2022 bis 27.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 06.07.2022

GEMEINDE NEULEHE
Die Bürgermeisterin

287 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede; Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“;

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 03.03.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 18, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauen&Umwelt - Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Rhede (Ems), 04.07.2022

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

288 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede; 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen – Landwirtschaftliche Hofstelle Ossevorth“

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2022 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen - Landwirtschaftliche Hofstelle Ossevorth“ mit Verfügung vom 13.06.2022, Az. 65-610-522-01/40 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 18, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauen&Umwelt - Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), den 04.07.2022

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

289 Haushaltssatzung und der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.551.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.631.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	716.500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.021.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.247.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.858.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	8.159.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	5.898.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	952.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	24.778.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	25.359.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.898.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 225.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.836.950 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 23,0 % der Steuerkraftzahlen resultierend aus dem Aufkommen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteils der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Sögel, 24.03.2022

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und §119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß §15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2022 bis zum 26.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

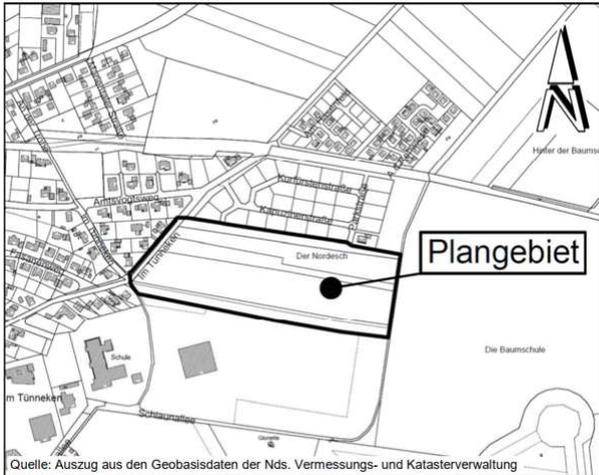
Sögel, 07.07.2022

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

290 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 98 „Nördlich Schlosspark, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 98 „Nördlich Schlosspark, 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Nördlich Schlosspark, 1.Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 98 nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. Nr. 98 „Nördlich Schlosspark, 1.Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 12.07.2022

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

291 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten; Samtgemeinde Spelle

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Spelle wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache, § 26 NBrandSchG
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschildner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 - Haftung

Die Samtgemeinde Spelle haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Spelle vom 26.09.2017 außer Kraft.

Spelle, 09.06.2022

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage:

Gebührentarif

1. Personaleinsatz	Je halbe Std. Je ganze Std.	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	20,00 Euro	40,00 Euro
1.2.1 Grundbetrag pro Einsatzkraft (Brandsicherheitswache)	15,00 Euro	30,00 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Einsatzleitwagen	35,00 Euro	70,00 Euro
2.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF)	97,50 Euro	195,00 Euro
2.3 Mannschaftstransportwagen (MTW)	95,00 Euro	190,00 Euro
2.4 Rüstwagen (RW)	135,00 Euro	270,00 Euro
2.5 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	80,00 Euro	160,00 Euro
2.6 Teleskopmastfahrzeug (HRB)	155,00 Euro	310,00 Euro
2.7 Kleinboot	250,00 Euro	500,00 Euro
2.8 Gerätewagen	157,50 Euro	315,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Fehlalarm Brandmeldeanlage pauschal 300,00 Euro

6. Unfugalarm/ Kostenersatz missbräuchliche Alarmierung

Grundbetrag 300 Euro zuzüglich der tatsächlichen Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

292 Satzung der Gemeinde Twist über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 14. Änderung

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I. S. 674) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Twist hat am 02.09.2021 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich, die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ aufzustellen. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 06.09.2021 gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Twist öffentlich bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, und umfasst die Flurstücke der Flur 23, 99/32 (tlw.), 101/18 (tlw.), 100/15 (tlw.), 100/9, sowie die sich in der Flur 24 befindenden Flurstücke 114/36, 114/37 (tlw.), 116/6, 116/8, 116/15 und 116/16.

Der Bereich liegt zwischen den Straßen Alt-Rühlertwist (L47) im Norden, der Overbergstraße im Süden und Westen und dem Süd-Nord-Kanal im Osten und ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
 - 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
 - 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Twist, 12.07.2022

GEMEINDE TWIST

i.V. Werner Reiners
Allg. Stellvertreter

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung der Gemeinde Twist über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, - 14. Änderung einschließlich der Karte mit dem räumlichen Geltungsbereich liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, aus.

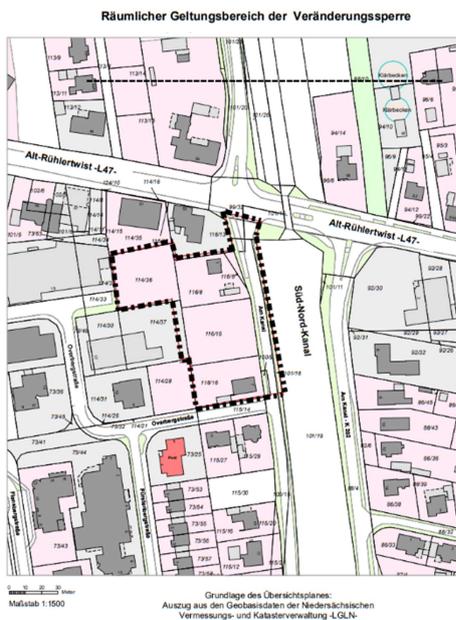
Die Unterlagen können ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Twist www.twist-emsland.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/satzungen eingesehen werden.

Twist, 12.07.2022

GEMEINDE TWIST

i.V. Werner Reiners
Allg. Stellvertreter

Anlage zur Satzung der Gemeinde Twist über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“



293 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.027.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.079.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	52.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.906.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.836.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.224.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.736.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	450.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	21.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	3.581.000 €
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	3.594.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 999.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 22.03.2022

GEMEINDE WALCHUM

Milch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2022 bis 27.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 06.07.2022

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	12.339.800 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.021.200 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.870.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.498.100 Euro
	Saldo	372.200 Euro

2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.212.700 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	10.408.800 Euro
	Saldo	-9.196.100 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	9.196.100 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	951.900 Euro
	Saldo	8.244.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	22.279.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	22.858.800 Euro
	Gesamtsaldo	-579.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 9.196.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.212.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.978.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt: 28 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 29.03.2022

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 22.06.2022 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.07.2022 bis 26.07.2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-211 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, den 28.06.2022

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

295 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Geeste; Landkreis Emsland; Verf. Nr. 2801; Öffentliche Bekanntmachung; Einleitungsbeschluss; Flurbereinigung Geeste

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird für Teile der Gemeinde Geeste und der Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland, die vereinfachte Flurbereinigung Geeste angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 816,8767 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Geeste	
Gemarkung Dalum	Flur 8 tlw., Flur 35 tlw.
Gemarkung Geeste	Flur 1 tlw., Flur 2 tlw., Flur 4 tlw., Flur 5 tlw., Flur 7 tlw., Flur 10 tlw., Flur 11 tlw., Flur 12 tlw., Flur 13 tlw., Flur 15
Stadt Lingen (Ems)	
Gemarkung Biene	Flur 1 tlw., Flur 2 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Geeste sowie der Stadt Lingen (Ems) zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnet (Anlage 2).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen „Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Geeste“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland.

Begründung der Einleitung:

Die Gemeinde Geeste und die umgebende Region sind stark landwirtschaftlich geprägt.

Wie im gesamten ländlichen Raum, so ist auch in Geeste die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch einen fortschreitenden Strukturwandel gekennzeichnet. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind zum einen in der Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu sehen und zum anderen in dem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Der dem Verfahren unterliegende Grundbesitz ist jedoch teilweise zersplittert und unwirtschaftlich geformt.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind:

- Verbesserung der Erschließung bzw. Schaffung einer erstmaligen Erschließung der Flächen sowie eine Stärkung der Leistungsfähigkeit des Wegenetzes
- Zusammenlegung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu wirtschaftlichen Einheiten, um die Besitzzer-splitterung im Gemeindegebiet zu minimieren
- Entflechtung von Nutzungskonflikten (Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft): Schaffung zusammenhängender Bereiche für Natur und Landschaft einschließlich einer Nutzungsentflechtung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz
- Bodenordnerische Begleitung von Gewässerrenaturierungsvorhaben (u.a. Gewässerrandstreifen), soweit erforderlich und möglich

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Geeste neben den landwirtschaftlich orientierten Zielen wie Wegebau und Flächenzusammenlegungen auch die Attraktivität des Raumes für Naherholung und Tourismus gesteigert werden soll.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - hat die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer am 03.05.2022 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Durchführung des geplanten Verfahrens und die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie deren Finanzierung aufgeklärt. Ebenfalls sind entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG die beteiligten Behörden, Organisationen und Verbände mit Schreiben vom 11.04.2022 aufgefordert worden, bis zum 15.05.2022 laufende Maßnahmen, Planungen und Planungsabsichten innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Geeste zu äußern. Im Zuge dieser Anhörung und Unterrichtung der Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung sind keine Bedenken erhoben worden, die einer vereinfachten Flurbereinigung entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG sind daher erfüllt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Geeste, Landkreis Emsland, wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung beabsichtigte Beschleunigung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse und somit auch im Interesse des Landes Niedersachsen.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und damit die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) als Grundlage der Baumaßnahmen nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Geeste könnte die Förderung der notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen aufgrund der zeitlichen Befristung des aktuellen Förderprogramms der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang gesichert werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneuordnung einzusetzenden öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) einzureichen.

Hinweise:

1. Der Einleitungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>.

Der Einleitungsbeschluss ist auf der rechten Seite unter „Öffentliche Bekanntmachungen-aktuelle Bekanntmachungen“ unter „Flurbereinigung Geeste-Einleitungsbeschluss“ zu finden.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigerungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. In einem Flurbereinigerungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie den Rechten der betroffenen Personen sind auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung erhältlich und aus einem Merkblatt ersichtlich, welches auf Wunsch ausgehändigt wird.

Meppen, 28.06.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

Bekanntgabe zum Flurbereinigerungsbeschluss Geeste, Landkreis Emsland Vom 28.06.2022

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigt sind, werden gem. § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Einschränkung des Eigentums an Grundstücken

1. Änderung der Nutzungsart nach § 34 FlurbG

In der vereinfachten Flurbereinigung Geeste, Landkreis Emsland, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

- II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)
Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

- III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)
Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

1 Anlage zur Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Geeste; Landkreis Emsland; Verf. Nr. 2801; Öffentliche Bekanntmachung; Einleitungsbeschluss; Flurbereinigung Geeste

- siehe Karte auf Seite 300

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Vereinfachte Flurbereinigung Geeste; Landkreis Emsland; Verf. Nr. 2801; Öffentliche Bekanntmachung; Einleitungsbeschluss; Flurbereinigung Geeste (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2022 vom 15.07.2022, Lfd.-Nr.: 295, Seite 297)

